



CAJ/39/2

ORIGINAL: französisch

DATUM: 24. Februar 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neununddreißigste Tagung
Genf, 25. März 1999

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Auf der zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Rates am 28. Oktober 1998 wurde beantragt, auf die Tagesordnung dieser Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses einen Punkt über den Begriff des "Züchters" zu setzen (siehe Absatz 16 des Dokuments C/32/15).
2. Zum Zwecke dieses Dokuments wird der Begriff des Züchters auf die Frage beschränkt,
 - a) ob unter Berücksichtigung der Geschichte der Hervorbringung (oder Entdeckung und Entwicklung) der betreffenden Sorte ein Züchterrecht erteilt werden kann, und
 - b) wenn ja, wer gegebenenfalls Anspruch auf den Schutz hat.
3. Das Dokument befaßt sich somit weder mit dem Fall, in dem die Sorte von einem Arbeitnehmer hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt wurde, noch mit dem Fall der Übertragung des Rechts mittels Vertrags oder Erbfolge.
4. Die hier analysierte Frage ist hingegen mit dem Meinungs-austausch verbunden, der mit dem Internationalen Institut für pflanzengenetische Ressourcen (IPGRI) abgehalten wurde – siehe Anlagen I und II dieses Dokuments.

Der rechtliche Hintergrund

5. Die Frage des Vorhandenseins eines Schutzrechts und der Identität des Inhabers dieses Rechts ist im Lichte folgender Bestimmungen zu analysieren:

a) Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und gegebenenfalls die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften:

“Im Sinne dieser Akte sind:

[...]

“iv) “Züchter”:

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
- die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person;”

b) Artikel 7 der Akte von 1991:

“Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. [...]”

c) Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991:

“Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

[...]

“iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.”

6. Im Falle der Akte von 1978 sind die entsprechenden Bestimmungen:

a) Artikel 1 Absatz 1:

“Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Art der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.”

b) Artikel 5 Absatz 3:

“Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. [...]”

c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a:

“Die neue Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren

Vorhandensein im Zeitpunkt der Anmeldung des Schutzrechts allgemein bekannt ist.
[...]"

7. In einzelnen Staaten kommen die Bestimmungen, die die geschützten Gattungen und Arten festlegen, ebenfalls ins Spiel. Einzelne Mitgliedstaaten des Cartagena-Abkommens schließen beispielsweise den Schutz wilder Arten aus, die nicht vom Menschen angebaut oder verbessert wurden. Das Gesetz über die Patente (von Pflanzen) der Vereinigten Staaten von Amerika ist nicht auf Pflanzen anwendbar, die im wilden Zustand entdeckt werden.

8. Die Frage der Identität des Schutzrechtsinhabers ist auch mit dem Eigentumsrecht an dem Pflanzenmaterial verbunden. In der Sache "Rosenmutation", die 1975 vom Bundesgerichtshofs Deutschlands entschieden wurde, ging es darum, wer der Inhaber des Schutzrechts für eine in der Pflanzung der Ursprungsorte entdeckte Mutation sei, die dem Züchter dieser Sorte gehörte. Der Gerichtshof entschied:

"Die Frage, wer Sorteninhaber und als solcher Sortenschutzberechtigter ist, ist in Artikel 12 des Sortenschutzgesetzes abschließend dahin geregelt, daß dies der Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder sein Rechtsnachfolger ist. Das Immaterialgüterrecht des Sortenschutzes folgt also nicht dem sachenrechtlichen Eigentum, das weder als selbständige Grundlage noch als zusätzliche Voraussetzung der Sortenschutzberechtigung in die gesetzliche Regelung einbezogen worden ist."

"Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß der Entdecker einer neuen Pflanzensorte, der nicht selbst Eigentümer des Ausgangsmaterials ist, ohne eine Übereinkunft mit diesem das Schutzrecht auf redliche Weise kaum wird erlangen können, weil die ihm im Anmelde- und Prüfungsverfahren obliegenden Verpflichtungen (Angabe der wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Sorte, Einsendung des zur Prüfung erforderlichen Vermehrungsmaterials [...]) eine Verfügungsbefugnis über das Pflanzenmaterial, an dem sich die neue Sorte manifestiert, voraussetzen. Doch berührt der Inhalt dieser Verfahrensbestimmungen die Sortenschutzberechtigung als solche nicht. In Fällen, in denen diese mit dem Eigentum am Pflanzenmaterial nicht zusammenfällt, wird es vielmehr Sache des Sorteninhabers sein, durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Eigentümer die Voraussetzungen für die Verwirklichung seines Rechts zu schaffen."

Die verschiedenen Fälle

Die verschiedenen Szenarien der Erzeugung einer Sorte

9. Der Ausschuß möchte möglicherweise die verschiedenen Szenarien, ausgehend von demjenigen, das im Übereinkommen behandelt wird, untersuchen.

10. Die Untersuchung könnte in einem ersten Schritt in einem Überblick bestehen, um festzustellen, ob man mit diesen Szenarien konfrontiert war, eine Bestandsaufnahme der Lösungen vorzunehmen, die angewandt oder in Betracht gezogen wurden, und Meinungen zu erfahren. Die Szenarien lassen sich folgendermaßen beschreiben:

Szenario 1: Eine neue Sorte wird ausgehend von einer (oder mehreren) geschützten Sorte(n) erzeugt.

Szenario 2: Eine neue Sorte wird ausgehend von einer (oder mehreren) nicht geschützten Sorte(n) erzeugt; die Ursprungssorte entspricht den Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit gemäß des Normen des Sortenschutzsystems.

Szenario 3: Eine neue Sorte wird ausgehend von einer Landrasse erzeugt; letztere erfüllt nicht die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit gemäß den Normen des Sortenschutzsystems:

a) Eine Pflanze der Landrasse wird in einem Kreuzungs- und Selektionsprogramm als Elternpflanze verwendet. Die neue Sorte ist von der Landrasse und der Elternpflanze sehr verschieden.

b) Die Landrasse ist eine Mischung reiner Linien und Klonen, und eine Linie oder ein Klon wird selektioniert.

i) Die Linie oder der Klon ist in der Landrasse gut vertreten.

ii) Die Linie oder der Klon ist kaum vertreten, und im Extremfall wurde ein Abweicher selektioniert.

c) Die Landrasse ist eine verhältnismäßig homogene Population, und man erzeugt

i) eine Populationssorte, die den Schutznormen entspricht und entweder von der Landrasse sehr verschieden oder ihr sehr ähnlich ist;

ii) eine künstliche Sorte, die ebenfalls von der Landrasse sehr verschieden oder ihr sehr ähnlich ist.

d) Die Landrasse ist verhältnismäßig homogen, und die Arbeit richtet sich auf die Züchtung von vollständig homogenem Material.

Szenario 4: Eine neue Sorte wird ausgehend von sehr heterogenem Anbaumaterial, mit mehr oder weniger genau definierter Identität und möglicherweise zeitlich und räumlich variabel, erzeugt. Die Punkte a bis c von Szenario 3 sind weitgehend anwendbar.

Szenario 5: Eine neue Sorte einer Art, die bereits angebaut wird, wird ausgehend von einer in der Wildnis entdeckten Pflanze erzeugt.

a) Diese Pflanze wird selektioniert (an Ort und Stelle oder in einer Beobachtungs-Pflanzschule) und

i) entspricht einem üblichen Genotyp (der entweder bekannt oder unbekannt sein kann);

ii) entspricht einem seltenen Genotyp (*idem*).

b) Diese Pflanze wird, zusammen mit einer anderen Pflanze (die in der Wildnis entdeckt oder angebaut wird) in einem Kreuzungs- und Selektionsprogramm als Elternpflanze verwendet.

Szenario 6: Eine neue Sorte einer Art, die noch nicht angebaut wurde (und die sogar eben erst identifiziert worden sein kann) wird ausgehend von einer in der Wildnis entdeckten Pflanze erzeugt. Die Punkte a und b von Szenario 5 sind weitgehend anwendbar.

Erzeugung von Sorten in aufeinanderfolgenden Schritten

11. Es ist denkbar, daß eine Sorte am Ende einer Reihe von Tätigkeiten erzeugt wird, an denen mehrere Personen beteiligt sind:

- a) Landwirte bauen eine Landrasse an.
- b) Ein Fachmann für genetische Ressourcen (oder ein Züchter) sammeln ein Muster der Landrasse.
- c) Das Muster wird in einer Genbank hinterlegt und aufbewahrt; es wird vom Personal der Genbank oder von Dritten beschrieben und bewertet.
- d) Ein Pflanzengenetiker selektioniert vielversprechendes Material (aufgrund der obenerwähnten Bewertung oder unabhängig davon).
- e) Ein Pflanzengenetiker nimmt die ersten Kreuzungen vor und erzeugt die ersten Generationen des Selektionsmaterials.
- f) Ein Züchter nimmt die endgültige Selektion vor.

12. Aus dieser Kette ergeben sich im wesentlichen folgende Fragen:

- a) Von welchem Stadium an entsteht ein Anspruch auf ein Züchterrecht (oder auf einen Anteil am Züchterrecht)?
- b) Setzt einer der Beteiligten, insbesondere der Pflanzengenetiker unter e Material frei, ohne Bedingungen aufzuerlegen, oder verzichtet er sogar ausdrücklich auf seine Ansprüche, steht das Schutzrecht dem nächsten Beteiligten zu?
- c) Kann der Pflanzengenetiker (oder ein früherer Beteiligter) vertraglich oder sonstwie das Schutzrecht des Selektionierenden einschränken oder sogar aufheben?

13. Anlage III enthält zur Veranschaulichung einen “Verhaltenskodex” bezüglich der genetischen Ressourcen – insbesondere der Linien aus Selektionsprogrammen – von Weizen, die vom Wheat SelGenetic Resources Centre (WGRC) mit Sitz in der Universität des US-Bundesstaates Kansas vertrieben werden.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

INTERNATIONALES INSTITUT FÜR PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN
IPGRI

15. April 1998

Herrn
Kamil Idris
Generalsekretär
UPOV
34, chemin des Colombettes
CH-1211 GENÈVE 20
Schweiz

Sehr geehrter Herr Idris,

Ihr Schreiben vom 4. März an Herrn Dr. Ismail Serageldin von der CGIAR, das Herr Dr. Serageldin am 13. März beantwortete, wurde im Hinblick auf Nachfolgebemaßnahmen auch an das IPGRI weitergeleitet. Wir freuen uns, mit Ihnen bezüglich der FAO-CGIAR-Vereinbarungen und deren Durchführung in Kontakt zu stehen.

Wie in der Pressemitteilung der CGIAR erwähnt, betrifft der Aufruf von Herrn Dr. Serageldin ein freiwilliges Moratorium für die Erteilung von Rechten des geistigen Eigentums an Keimplasma, das im Rahmen der FAO-CGIAR-Vereinbarungen benannt ist. Nach unserem Verständnis, das durch Ihr Schreiben vom 4. März noch verstärkt wird, sollte das in den CGIAR-Genbanken aufbewahrte Material strenggenommen nicht Gegenstand von Züchterrechtsansprüchen nach der UPOV-Gesetzgebung bilden. Wir könnten uns sicherlich darüber einigen, daß ein Moratorium überflüssig wäre, weil die nationalen Behörden ganz einfach keinen Schutz für Material, das aus den CGIAR-Genbanken beschafft und nicht weiter verbessert wurde, erteilen würden.

Die Aktion von Herrn Dr. Serageldin wurde indessen durch Behauptungen beschleunigt, daß rund 100 Muster, die gemäß den Bedingungen der FAO-CGIAR-Vereinbarungen "treuhänderisch verwaltet" werden, unter Systemen der Rechte des geistigen Eigentums in einem vollen halben Dutzend Ländern geschützt worden seien oder im Begriff seien, geschützt zu werden. Unseres Erachtens haben CGIAR und UPOV ein gemeinsames Interesse. Falls die Behauptungen richtig wären, würden sie auf erhebliche Verletzungen des Sinnes der von der zwischenstaatlichen Kommission der FAO für genetische Ressourcen gebilligten FAO-CGIAR-Vereinbarungen sowie auf spezifische Verletzungen der Materialtransfervereinbarungen (MTA), nach denen das entsprechende genetische Material seit 1994 zur Verfügung gestellt wird, hinweisen. Sie scheinen auch Verletzungen der nationalen Rechtsvorschriften über Züchterrechte anzudeuten.

Leider verfügen wir nicht über die Mittel, jeden Anspruch zu untersuchen oder rechtskräftig zu machen. Somit können wir nicht mit Sicherheit sagen, wie viele der rund 100 entsprechenden Muster vom Empfänger und den für die Erteilung von Züchterrechten zuständigen Regierungsstellen tatsächlich unangemessen gehandhabt wurden. Wir wissen hingegen, daß eine Reihe von Ansprüchen und Anträgen fallengelassen oder zurückgenommen wurden, nachdem der Empfänger des Keimplasmas von einem CGIAR-

Zentrum unterrichtet worden war, daß vermutlich eine Verletzung der FAO-CGIAR-Vereinbarungen und/oder einer MTA begangen worden sei. Außerdem scheint es in einer Reihe von Fällen nach einer flüchtigen Prüfung der Anträge, daß der Antragsteller auf Rechte des geistigen Eigentums keine Züchtungsarbeit oder -verbesserung geltend macht oder nachweist. Daraus schließen wir, daß in einer Reihe von Fällen Züchterrechte beantragt und möglicherweise in unangebrachter Weise erteilt wurden. Der Aufruf von Herrn Dr. Serageldin zu einem Moratorium kann daher als Maßnahme aufgefaßt werden, die Regierungen dafür zu sensibilisieren, daß es notwendig ist, sowohl die FAO-/CGIAR-Vereinbarungen als auch die Rechtsvorschriften über Züchterrechte angemessen einzuhalten und durchzusetzen. Selbstverständlich würden wir jede Fehlinterpretation der Vorschläge von Herrn Dr. Serageldin bedauern, ebenso eine falsche Auslegung seiner Absichten.

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, verwaltet die CGIAR für die internationale Gemeinschaft gemäß ihren Vereinbarungen mit der FAO nunmehr "treuhänderisch" 500.000 Muster. Diese Vereinbarungen bestätigen, daß die CGIAR "eine Politik bezüglich der pflanzengenetischen Ressourcen betreibt, die sich auf die uneingeschränkte Verfügbarkeit von Keimplasma stützt ...", das in ihren Genbanken aufbewahrt wird. Wir haben uns verpflichtet, dieses Material, wie Artikel 9 der Vereinbarungen vorsieht, "zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Pflanzenzüchtung oder der Erhaltung der genetischen Ressourcen uneingeschränkt" verfügbar zu machen. Wir sind der Überzeugung, daß die Bemühungen der CGIAR zur Erhaltung und Bereitstellung pflanzengenetischer Ressourcen gemäß den Bedingungen der FAO/CGIAR-Vereinbarungen einen bedeutenden Beitrag an Landwirte und Pflanzenzüchter in der ganzen Welt darstellen.

Wir würden daher einen Dialog mit der UPOV darüber begrüßen, wie wir im Hinblick auf eine bessere Durchführung der Vereinbarungen mit der FAO zusammenarbeiten und den Züchtern weiterhin uneingeschränkt genetisches Material verfügbar machen könnten. Wir wären spezifisch daran interessiert zu erfahren, ob Sie das Ausmaß, in dem die Rechtsvorschriften über Züchterrechte wirksam verwaltet und vollstreckt werden, im Lichte der jüngsten Behauptungen überprüfen oder die Absicht dazu haben. Wir würden jede konkrete Anregung begrüßen, die Sie über die Art und Weise, wie wir zusammenarbeiten könnten, um diese Lage zu überwachen, äußern könnten. Wie ich zuvor feststellte, sind wir der Ansicht, daß CGIAR und UPOV ein gemeinsames Interesse daran haben, die Vereinbarungen einzuhalten.

In bezug auf die obigen Ausführungen möchte ich um eine ausführliche Behandlung einer in Ihrem Schreiben vom 4. März enthaltenen Feststellung bitten. Sie erklären:

Ist ein Antragsteller unredlich, indem er unrichtige oder irreführende Informationen vermittelt, und ist die Sorte von allgemein bekanntem Material nicht unterscheidbar, und entgegen diese Tatsachen der Aufmerksamkeit des Sortenschutzamtes, muß der UPOV-Verbandsstaat die Schutzerteilung nach Bekanntwerden der wirklichen Tatsachen *ab initio* für nichtig erklären (Betonung im Original).

Wir gewannen den Eindruck, daß die Sortenschutzämter in der Regel nach Erhalt von Informationen, die im Widerspruch zu den in einem Antrag auf Züchterrechte geltend gemachten Ansprüchen stehen, weder handeln noch zum Handeln verpflichtet sind. Wir haben dies so verstanden, daß eine Partei, die die Erteilung eines Schutzrechts aufzuheben wünscht, selbst ein Gerichtsverfahren einleiten muß. Wir hätten Interesse daran, mehr darüber

zu erfahren, welches die Anforderungen für die Anfechtung und Aufhebung von Ansprüchen sind und welches in diesen Angelegenheiten die übliche Praxis ist.

Abschließend möchte ich unser Bedauern wiederholen, daß Sie oder andere den Vorschlag von Herrn Dr. Serageldin zu einem Moratorium fälschlich ausgelegt haben. Wir bei der CGIAR engagieren uns für die volle Durchführung der Vereinbarungen, die wir mit der FAO geschlossen haben. Wir würden jede Zusammenarbeit oder Unterstützung, die Sie uns diesbezüglich gewähren könnten, begrüßen und fördern. Wir schätzen unsere produktive, positive Beziehung zur UPOV hoch. Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, reiste unsere Expertin für juristische Fragen, Frau Susan Bragdon, kürzlich nach Genf und führte Gespräche mit dem Sekretariat der UPOV, und wir wandten gegenseitig viel Zeit und Mühe für den Versuch auf, unsere jeweiligen Deskriptorensysteme zu koordinieren. Wir schätzen ferner ebenfalls außerordentlich Ihre früheren Bemühungen "zur Herstellung von Verbindungen mit der CGIAR und ihren verschiedenen Ausschüssen in Bereichen von gemeinsamem Interesse". Die Durchführung der FAO/CGIAR-Vereinbarungen scheinen ein weiterer Bereich zu sein, in dem wir tatsächlich ein gemeinsames Interesse haben! Wir sehen einer möglichen Zusammenarbeit mit Ihnen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Geoffrey Hawtin
Generaldirektor

cc: I. Serageldin, Vorsitzender CGIAR
A. von der Osten, Geschäftsführender Sekretär, CGIAR
C. Fowler, IPGRI
S. Bragdon, IPGRI

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

SCHREIBEN VOM 9. SEPTEMBER 1998 DES STELLVERTRETENDEN
GENERALSEKRETÄRS DER UPOV AN HERRN GEOFFREY HAWTIN,
GENERALDIREKTOR DES IPGRI

Sehr geehrter Herr Generaldirektor Hawtin,

Herr Dr. Idris ersuchte mich, Ihr Schreiben vom 15. April 1998 bezüglich der Pressemitteilung der CGIAR zu beantworten. Wir schoben die Antwort hinaus, bis sich der Staub bezüglich der Behauptungen der RAFI, "daß treuhänderisch verwaltete Muster durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt worden seien", etwas gelegt hatte. Wir waren uns dessen bewußt, daß es zwar einfach ist, in den Medien Behauptungen aufzustellen, jedoch weit schwieriger, die Behauptungen begründen. Wir wußten auch, daß die Medien ihr Interesse bis dann verlieren, selbst wenn die Behauptungen wirksam zurückgewiesen werden.

Bei der Beantwortung Ihres Schreibens erscheint es notwendig, zunächst ein klares Verständnis einiger allgemeiner Grundsätze herzustellen, die bei der Prüfung der RAFI-Behauptungen beteiligt sein könnten.

Als 1957 in Paris die allerersten zwischenstaatlichen Erörterungen über die Möglichkeit eines Schutzes "der Pflanzenzüchtungen" stattfanden, fügte die französische Regierung den Schreiben zur Einladung zu dieser Konferenz ein Aide-mémoire an (vgl. Seite 16, Absatz 3 des Protokolls der Konferenz, UPOV-Veröffentlichung Nr. 316), die ich wie folgt übersetzt habe:

"Folgendes wird in der Regel als Verfahren für die Züchtung neuer Pflanzensorten betrachtet:

- a) Massenauslese- oder Individualauslese innerhalb einer bestehenden Population;
- b) Entdeckung einer natürlichen Mutation;
- c) Herbeiführen einer künstlichen Mutation;
- d) zufällige Fremdbefruchtung;
- e) vorsätzliche Fremdbefruchtung;
- f) Kombinationen aller obenerwähnten Verfahren."

Das Aide-mémoire stellte ferner die Frage, ob man lediglich die "Züchtungen", die unmittelbar und direkt aus einem Verfahren rühren, das auf die genetische Struktur der Pflanze einwirkt, als echte Schöpfungen betrachten sollte oder ob der Begriff erweitert werden könnte.

Auf der Konferenz von 1957 selbst entschieden sich die Delegierten für eine umfassende Auslegung der Züchtung, ohne Rücksicht auf das Züchtungsverfahren. Wichtig war das erzielte Ergebnis, das von dem, was zuvor bekannt war, unterschiedlich sein sollte. Die Delegierten stellten dem vorgeschlagenen Sortenschutzsystem, bei dem Entdeckungen schutzfähig sein sollten, dem Patentsystem gegenüber, das Erfindungen, jedoch nicht Entdeckungen schützt. Es war notwendig, ein besonderes (*sui generis*) System zu konzipieren, um alle Formen der Pflanzenzüchtung, einschließlich der Entdeckungen, zu fördern.

Eine rasche Durchsicht der ersten Kapitel des klassischen “Principles of Plant Breeding” von Allard bestätigt, daß er alle in dem französischen Aide-mémoire beschriebenen Methodiken (und selbst die Pflanzeneinführung!) als Pflanzenzüchtung betrachtet.

Das französische “Obtenteur” wird im Englischen mit “breeder” übersetzt, und hier entstehen Mißverständnisse. “Breeding” (Züchtung) beinhaltet im strengen Sinne den Begriff der generativen Vermehrung, doch ist klar, daß der Begriff der Pflanzenzüchtung weit umfassender ist. “Obtenteur” ließe sich in Englisch besser mit “plant improver” als mit “breeder” übersetzen.

Klar ist, daß das UPOV-Übereinkommen, als es 1961 schließlich angenommen wurde, ein System errichtete (vgl. Erörterung über Artikel 4 auf Seite 44 der UPOV-Veröffentlichung Nr. 316), das einen Schutz für die Ergebnisse von Pflanzenzüchtung ganz allgemein bieten sollte, einschließlich der Entdeckungen. Der entsprechende Wortlaut findet sich in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978: “Die Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist ... von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein ... allgemein bekannt ist”.

Die Akte von 1991 ist anders formuliert. Der Antragsteller muß die Person sein, die die Sorte “hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt” hat. Der Nettoeffekt ist vermutlich derselbe. Das UPOV-Übereinkommen soll alle verschiedenen Formen der Pflanzenzüchtung, in den Genuß von deren Nutzen die Menschen überall in so hohem Masse gelangt sind, fördern.

In Ihrem Schreiben erklären sie: “Falls die Behauptungen richtig wären ... scheinen sie auch Verletzungen der nationalen Rechtsvorschriften über Züchterrechte anzudeuten”. Die Beurteilung dessen, ob in einem bestimmten Fall ein Antrag auf Sortenschutz unangemessen gestellt oder der Schutz fälschlicherweise erteilt wurde, setzt zunächst die Feststellung der wirklichen Tatsachen und sodann die Anwendung der korrekten rechtlichen Grundsätze voraus. Es ist besonders wichtig anzumerken, daß die rechtlichen Grundsätze den Schutz von Selektionen innerhalb der bestehenden Variabilität sowie innerhalb der vom Antragsteller geschaffenen Variabilität ermöglichen.

Der Sortenschutz ist eine Form der persönlichen Eigentumsrechte, die gemäß den in den nationalen Rechtsvorschriften verankerten Regeln erteilt werden. Die damit verbundenen Verfahren werden durch das Gesetz geregelt und sind transparent. Der Rechtsgrundsatz kann wegen unbegründeter, durch eine nichtamtliche Organisation über das Internet verbreiteter Behauptungen nicht suspendiert werden (wie im Aufruf der CGIAR zu einem Moratorium angedeutet).

Die angemessene Anwendung der rechtlichen Grundsätze auf die von Ihnen erwähnten Fälle, die hohe Publizität erhielten, erfordern sorgfältige Überlegung. Versucht ein Antragsteller ein in einer CGIAR-Sammlung aufbewahrtes, treuhänderisch verwaltetes Muster als solches zu schützen, und ist das Muster eine homozygote, homogene Selektion einer selbstbefruchtenden, vegetativ vermehrten oder apomiktischen Pflanzenart, die gekennzeichnet und beschrieben wurde und Gegenstand einer Materialtransfervereinbarung (MTA) bildet, wird die Lage verhältnismäßig klar sein, vorausgesetzt, daß die Fakten dem Sortenschutzamt bekannt sind. In nahezu allen übrigen Fällen dürfte eine Unzahl von Faktoren damit verbunden sein.

In einzelnen Fällen können sich die entsprechenden Anträge aus einer Zusammenarbeit bei der Züchtung ergeben haben, die viele Jahre lang im Gange war. Material, Know-how und Ergebnisse können in beide Richtungen ausgetauscht worden sein. Das Material in einer CGIAR-Sammlung kann nicht homozygot sein. Das Material kann seinen Ursprung lange vor der Schaffung des Begriffes der MTA haben, während sich die CGIAR-Politik über den Schutz von Material, das Partnern zur Verfügung gestellt wird, im Verlauf der Zeit erheblich veränderte. Das treuhänderisch verwaltete Material ("das benannte Keimplasma") ist in der Regel die Genbanksammlung und nicht das Material in aktiven Züchtungsprogrammen. Letzteres ist zumeist das im Rahmen einer Züchtungszusammenarbeit ausgetauschte Material.

Es ist nicht Sache des Verbandsbüros zu versuchen, sich in die Anwendung des Übereinkommens durch die Rechtsvorschriften seiner Verbandsstaaten einzumischen oder die vom ihnen getroffenen Entscheidungen im nachhinein zu kritisieren. Aufgrund rein anekdotischer Informationen scheint es tatsächlich, daß die Behauptungen der RAFI in vielen Fällen mißverstanden wurden und irrelevant oder unsinnig, ja sogar boshaft waren. Ich nenne zwei Beispiele:

Die ICRISAT-Kichererbsen

Der ICRISAT-Züchter und eine öffentlich-rechtliche Institution Australiens tauschten Material aus. Der australischen Institution wurde informell schriftlich mitgeteilt, daß sie bestimmte Linien schützen könne, wenn sie dies wünsche. Die Institution beantragte den Schutz, wurde jedoch vom australischen Amt unterrichtet, daß die informelle Genehmigung unzulänglich sei. Sie benötige mindestens die Zustimmung des Generaldirektors der ICRISAT, bevor ihr Antrag in Erwägung gezogen werden könne. In diesem Stadium machte RAFI die Lage öffentlich bekannt. Das System funktionierte in der Tat perfekt. Der Antrag war nicht entgegengenommen worden, während auf die erforderlichen Genehmigungen gewartet wurde.

Die ICARDA-Linsen

Dies betraf eine laufende Zusammenarbeit zwischen ICARDA und australischen Wissenschaftern. Die Zusammenarbeit wird in einem kürzlich veröffentlichten ICARDA-Bericht erwähnt, der über meinen Schreibtisch ging. Die entsprechenden Selektionen stammten aus einem ICARDA-Züchtungsprogramm und waren vollständig genehmigt worden. Es war durchaus angemessen, daß die australischen Mitarbeiter den Schutz anstrebten. Sie nahmen ihre Anträge zurück, um das politische Aufsehen zu dämpfen und es zu vermeiden, die ICARDA in Verlegenheit zu bringen. Hier könnte der Nettoeffekt der RAFI-Behauptung der sein, daß zweckmäßiges Material der Landwirtschaft nicht verfügbar gemacht wird oder seine Einführung behindert werden kann, weil einem gewerblichen Lizenznehmer schließlich keine starke Handelsposition angeboten werden kann.

In Ihrem Schreiben erklären Sie, Sie verfügten nicht über die Mittel, um jeden Anspruch zu untersuchen oder rechtskräftig zu machen. Haben Sie einen Anspruch untersucht oder geprüft? Wenn ja, und wenn Sie über einschlägige Fakten verfügen, möchten wir anregen, daß Sie eine öffentliche Pflicht erfüllen und versuchen, die für die Zurückweisung entsprechender Anträge oder die Aufhebung von Erteilungen bestehenden Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen. Wir wären sehr daran interessiert, die Ergebnisse Ihrer

Untersuchungen zu sehen, und würden auf jede geeignete Weise mit Ihnen zusammenarbeiten.

Ihr Schreiben deutet an, daß aus einer flüchtigen Prüfung keine Züchtungsarbeit oder Verbesserung geltend gemacht wird. Ein Antragsteller braucht keine "Züchtungsarbeit oder Verbesserung" als solche nachzuweisen, um den Schutz zu sichern. Er muß geltend machen, daß er insofern der "Züchter" ist, als mindestens ein Mindestmaß an Selektion innerhalb der Variabilitätsquelle vorhanden und daß die sich ergebende Sorte von den bekannten Sorten unterscheidbar ist. Nach der Akte von 1991 muß er der "Züchter [im engen Sinne] oder der Entdecker und Entwickler" sein. Falls Selektionsarbeit unternommen wird, ist der Züchter vermutlich der Ansicht, daß seine Selektion eine Verbesserung gegenüber dem Ausgangsmaterial als solchem darstellt, so daß in der Praxis möglicherweise von ein und derselben Sache die Rede ist. Es kostet Geld, den Schutz zu sichern und zu erhalten. In der Regel werden Antragsteller diese Investition nicht tätigen, wenn sie nicht der Ansicht sind, daß sie eine Verbesserung erzielt haben, die schutzwürdig ist.

In dem oben geschilderten einfachen Fall einer Person, die versuche, ein Muster einer selbstbefruchtenden oder apomiktischen Art aus einer Genbank als solches zu schützen, könnte der Antragsteller in der Regel nicht geltend machen, er sei der Züchter oder Entdecker. In praktisch allen übrigen Fällen wäre eine äußerst detaillierte Untersuchung der genauen Natur und des Ursprungs des Ausgangsmaterials sowie der zur Selektion des endgültigen Materials, zu dessen Erhaltung und zur Entwicklung einer gewerblichen Saatguterzeugung unternommenen Schritte erforderlich, bevor eine Entscheidung getroffen werden könnte. Dies ist die Aufgabe der Prüfer in den nationalen Sortenschutzämtern.

Es könnte für Sie hilfreich sein, die Grundsätze zu erwähnen, die der Prüfung der Sortenschutzanträge zugrunde liegen. Die meisten Behörden führen zunächst eine offizielle rechtliche Prüfung durch, wenn sie einen Antrag erhalten, um zu gewährleisten, daß die Förmlichkeiten erfüllt sind und der Antragsteller berechtigt ist, den Antrag zu stellen. In der Regel akzeptiert die Behörde die vom Antragsteller vermittelten Auskünfte *prima facie* als gültig. Der Antrag wird von einigen deskriptiven Informationen in großen Zügen über die Sorte und ihren Ursprung begleitet sein. Falls er akzeptiert wird, wird ihm ein Datum zugewiesen. Der Antrag für die "ICRISAT-Kichererbse" war bei dieser ersten Hürde erfolglos.

Die Behörde wird in der Folge den Antrag darauf prüfen, ob die Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist. Einige Behörden verwenden detaillierte Informationen, die vom Züchter vermittelt werden, andere führen Feldprüfungen im Vergleich zu einer spezifischen Vergleichssammlung durch.

Die Einzelheiten der Anträge und der Erteilungen werden veröffentlicht; das System ist transparent. Einspruchserheber können Einspruch erheben und angehört werden. Dies ist die erste Gelegenheit für die Anhörung von Einsprüchen und die Prüfung falscher Ansprüche bezüglich "der Züchtung" oder der Unterscheidbarkeit. Zweck der Prüfung ist es nicht, auf absolute Weise festzustellen, ob die Sorte von allen Sorten in der ganzen Welt unterscheidbar ist. Dies wäre unmöglich. Sie soll feststellen, daß die Chancen, daß die Sorte nicht unterscheidbar ist, so gering sind, daß die Züchter und andere sich in der Praxis auf die Gültigkeit einer Schutzerteilung verlassen können.

Ich habe die Verfahren beschrieben, die gewährleisten sollen, daß der Schutz angemessen erteilt wird. Ich wende mich nun den Mitteln zu, die zur Verfügung stehen, wenn

bekannt wird, daß der Schutz gar nicht erst hätte erteilt werden sollen, was Gegenstand der letzten beiden Absätze Ihres Schreibens ist. Artikel 21 Nummern i und iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (ähnliche Bestimmungen sind in Artikel 10 der Akte von 1978 wiedergegeben) sieht folgendes vor:

“(1) [*Nichtigkeitsgründe*] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

i) daß die in Artikel 6 [*Neuheit*] oder 7 [*Unterscheidbarkeit*] festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

...

iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird.”

Die hier zu erwähnenden Punkte sind die Verwendung des Wortes “erklärt”, das festlegt, daß die Bestimmung für Verbandsstaaten zwingend ist, und der Begriff der “Nichtigkeit”. Das Züchterrecht muß von seinem Beginn an aufgehoben werden. Es muß so sein, als ob das Recht nie erteilt worden wäre. Die Bestimmung ist anzuwenden, “wenn festgestellt wird”, daß die Bedingungen von Artikel 6 (Neuheit) oder Artikel 7 (Unterscheidbarkeit) nicht erfüllt waren.

Die genaue Art und Weise, wie die Bestimmungen von Artikel 21 in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen werden, und insbesondere, wie die Tatsachen “festgestellt” werden, sind von einem Land zum anderen unterschiedlich, je nach der Natur seines Rechtssystems. Allgemein ausgedrückt wird es ein Verfahren geben, nach dem Einspruch erhoben werden kann und der Rechtsinhaber Gelegenheit erhält, auf den Einspruch zu antworten, Beweise vorzulegen und seinen Standpunkt zu vertreten. Falls unwiderlegbare Fakten vorhanden sind, die der nationalen Behörde bekannt sind (beispielsweise in den Dokumenten, die die Aufzeichnungen der Behörde ausmachen), kann sie möglicherweise auf eigenen Antrieb handeln. Die genaue Lage wird von Land zu Land verschieden sein. Nach unserem Verständnis wurden jene, die in den australischen Fällen die Behauptungen aufstellten, informell aufgefordert, diese zu begründen, haben dies indessen noch nicht getan. In den meisten Fällen würden die vermittelten Informationen zunächst informell geprüft, und das gesamte Verfahren würde auf der Ebene der nationalen Behörde stattfinden. In einigen wenigen Fällen kann eine etwaige Nichtigkeitserklärung nur durch einen Gerichtshof erfolgen.

Es ist klar, daß die bloße Veröffentlichung von Behauptungen in den Medien nicht bedeutet, daß die nationale Behörde verpflichtet ist, erschöpfende Detektivarbeit mit großem Aufwand, möglicherweise auf mehreren Kontinenten, zu leisten, um die Fakten festzustellen. Es obliegt in erster Linie den Personen, die Behauptungen aufstellen, “sich abzufinden oder zu schweigen”.

Mir liegt ein Dokument mit der Überschrift “Eine Teilliste von Sorten, die von RAFI geprüft werden” vor, das von der Website der RAFI heruntergeladen wurde. Sie wurde zuletzt am 24. Februar aktualisiert. Ich habe die angebotenen Informationen durchgesehen. Viele der “in Prüfung befindlichen” Sorten sind Selektionen und fallen somit eindeutig in die Kategorie “Züchtung”. Praktisch alle sind das Ergebnis ernsthafter Pflanzenzüchtung. Wir haben bislang

noch keinen Zugang zu der Liste der über 100 Schutzerteilungen, auf die Sie hinweisen, erhalten. Können Sie diese Liste vorlegen?

Die Sorten auf der RAFI-Liste und die mit der Entwicklung dieser Sorten verbundenen Tätigkeiten wurden als Beispiele der "Bio-Piraterie" bezeichnet. Eine andere Beschreibung ist, daß die Einführung dieser Sorten ein herausragendes Beispiel für die dynamische Nutzung der Tätigkeiten in den Bereichen der Sammlung und Erhaltung genetischer Ressourcen darstellt. Die Tatsache, daß die aktive Bewertung und Einführung von neuen Pflanzenarten und von Selektionen aus gesammeltem Material als Verstoß bezeichnet werden sollte, dürfte für die Kreise, die sich mit genetischen Ressourcen und Züchtung befassen, äußerst beunruhigend sein. In der Praxis ist das Hauptproblem für viele Genbanken, daß ihr Material nicht ausreichend bewertet oder genutzt wird. Der RAFI-Medienangriff könnte die unvorhergesehene Folge haben, daß er einzelne Züchter von der Arbeit mit Genbankmaterial abschrecken könnte. Er könnte auch die Programme des öffentlichen Sektors in den Entwicklungsländern von der Zusammenarbeit mit CGIAR-Programmen abhalten, wenn diese an der Entwicklung von Material gehindert werden sollen, das sich aus der gemeinsamen Tätigkeit ergibt. Es wird bedauernswert sein und den Interessen der Landwirtschaft zuwiderlaufen, wenn die Pflanzenverbesserer daran gehindert werden, "Selektionen aus zuvor bestehender Variation" vorzunehmen.

Es könnte für Sie von Interesse sein, die Rolle zu erwägen, die der Sortenschutz in der Entwicklung neuer Arten oder exotischen Keimplasmas spielt. Allgemein ausgedrückt, haben landwirtschaftliche Vertriebsunternehmen kaum Interesse daran, das Risiko und die Ausgaben für die Einführung neuer Arten oder exotischen Materials, für die zur Zeit kein Markt besteht, zu übernehmen. Die Saatguterzeugung kann schwierig sein, und es ist möglicherweise geduldige Aufbauarbeit erforderlich, bevor eine tatsächliche Nachfrage besteht. Hier kann der Sortenschutz eine bedeutende Rolle spielen. Er bietet Gelegenheit zu Gewinn, wenn der Markt einmal geschaffen ist. Ist die Sorte ungeschützt, ist es unwahrscheinlich, daß kommerzielle Organisationen die besonderen Bemühungen unternehmen, die erforderlich sein könnten, da ihre Konkurrenten ganz einfach von ihren Bemühungen profitieren werden. Dies liegt vermutlich den Lizenzvereinbarungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zugrunde, die in der "Untersuchungsliste" der RAFI erwähnt sind.

Ich bin der Ansicht, daß die wilden RAFI-Behauptungen die Leute irreführt und gute Wissenschaftler, die gutgläubig in der Pflanzenverbesserung tätig sind, in Verlegenheit gebracht haben. Es ist bedauernswert, wenn die CGIAR-Pressemitteilung den bloßen Behauptungen Glauben schenkte, insbesondere wenn diese in der Folge nicht begründet werden. Wir setzen indessen den Wert ernsthafter, verantwortungsbewußter Einwände gegen Schutzanträge oder -erteilungen nicht herab. Ein wichtiges Element des Sortenschutzsystems ist die öffentliche Bekanntmachung von Informationen über Anträge und die Ermutigung von Parteien mit Interessen, die mit jenen der Antragsteller kollidieren, die einschlägigen Fakten vorzulegen.

Das UPOV-System funktioniert. Es gibt zur Zeit rund 45'000 rechtskräftige Schutzrechte in der Welt, und seit der Schaffung des UPOV-Systems in den sechziger Jahren wurden mehr als 100'000 Schutzrechte erteilt, von denen viele selbstverständlich bereits abgelaufen sind. Ich selbst kenne keine Schutzerteilung, die aufgehoben wurde, weil nachgewiesen wurde, daß eine geschützte Sorte zur Zeit der Erteilung nicht unterscheidbar war. Falls es derartige Aufhebungen gab, müssen sie, wenn überhaupt, selten gewesen sein.

Derartige Zahlen sollten dazu dienen, die RAFI-Behauptungen in den angemessenen Zusammenhang zu stellen. Sie sind auch relevant für die Fragen, ob, wie Sie andeuten, eine besondere Tätigkeit erforderlich ist, um die Verwaltung der Sortenschutzgesetze zu überwachen. Die genannten Zahlen deuten an, daß es kein Problem gibt, doch sind wir für jede weitere Information, die Sie vermitteln könnten, aufgeschlossen. Ich habe die Vereinbarung zwischen den Zentren der FAO und der CGIAR erneut durchgesehen und sehe keinen Konflikt zwischen den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens und der Vereinbarung.

Ich schlage vor, daß wir die Frage der CGIAR-Pressemitteilung außer acht lassen. Auf beiden Seiten wurden Argumente angeführt, die bedeutende Anliegen enthüllten und spezifische Fragen hervorhoben.

Die Unterscheidbarkeitsprüfungen sind die Aufgabe der fünf Technischen Arbeitsgruppen der UPOV. Das IPGRI wird nunmehr routinemäßig zu den Tagungen dieser Gremien eingeladen. Ich erinnere mich an bislang nur einen Fall, in dem ein IPGRI- (oder IBPGR-) Vertreter eine Einladung annahm; dies war im Zusammenhang mit der Richtlinie für Rebe. Die von den Züchtern in den Technischen Fragebogen vermittelten Informationen, die Zusammensetzung der Vergleichssammlungen, das Ausmaß der Homogenität und Beständigkeit der Sorten, das für die Schutzerteilung erforderlich ist, ist die laufende Aufgabe dieser Gremien. Dies ist ein besonders interessanter Zeitpunkt, um Interesse an den technischen Tätigkeiten der UPOV Interesse zu bekunden, da die Allgemeine Einführung zu den Prüfungsrichtlinien, die die allgemeinen Grundsätze der DUS-Prüfung festlegt, zur Zeit überprüft wird.

Wir würden es begrüßen, wenn das IPGRI die Entwicklungen bei der UPOV genauer verfolgen würde, insbesondere die Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen. Der Sortenschutz ist nunmehr ein weltweites Phänomen, das, ganz abgesehen von seiner Rolle als einer Form des geistigen Eigentums, in allen Ländern Impulse für die Merkmalsbeschreibung und Identifizierung von Pflanzenmaterial aller Arten geben wird. Dies ist ein Bereich von starkem gegenseitigem Interesse für die UPOV und das IPGRI.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

DER VERHALTENSKODEX DER "WEIZENARBEITER"

Das Saatgut des Zentrums für genetische Ressourcen von Weizen (WGRC) wird gemäß dem "Verhaltenskodex der 'Weizenarbeiter' für den Vertrieb von Keimplasma" vertrieben, der vom Nationalen Ausschuß für die Verbesserung von Weizen ausgearbeitet und am 5. November 1994 angenommen wurde.

Die Entgegennahme von Saatgut des WGRC bedeutet die Zustimmung.

1. Die ursprünglichen Züchter, Institutionen oder Unternehmen haben bestimmte Rechte an dem nicht vertriebenen Material. Die Abtretung von Saatgut oder Pflanzenmaterial beeinträchtigt nicht den Verzicht auf diese Rechte, die von der ursprünglichen Rechtspersönlichkeit erworben bleiben.
2. Der Empfänger des nicht vertriebenen Saatguts oder Pflanzenmaterials gibt seinerseits das Keimplasma nicht ohne Zustimmung des Inhabers/Züchters ab.
3. Der Inhaber/Züchter erteilt durch die Abtretung von nicht vertriebenem Saat- oder Pflanzgut die Zustimmung für ihre Verwendung bei Anbauprüfungen, die unter Aufsicht des Käufers durchgeführt werden, oder für ihre Verwendung als Elternpflanzen bei Kreuzungen, die von einer Selektion gefolgt sind.

Zu den Verwendungen, die der schriftlichen Zustimmung des Inhabers/Züchters bedürfen, gehören:

- Anbauprüfungen in regionalen oder internationalen Pflanzschulen;
 - Vermehrung und Vertrieb als Zuchtsorte;
 - erneute Selektion aus dem Zuchtstamm;
 - Verwendung als Bestandteil einer kommerziellen F₁-Hybride oder einer künstlichen oder Mehrfachliniensorte;
 - Verwendung als wiederkehrende Elternpflanze bei einer Rückkreuzung;
 - Verbesserung durch Mutation;
 - Selektion somaklonaler Abweicher oder
 - Verwendung als Wirt bei einer Genübertragung, bei der die Geschlechtlichkeit nicht interveniert, einschließlich der Genübertragung durch gentechnische Verfahren.
4. Pflanzenmaterial dieser Beschaffenheit, das in die Sortenprüfungen einbezogen wird, darf nicht für die Vermehrung verwendet werden. Bei der Ernte sind angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Erzeugnisse aufzubewahren oder zurückzugewinnen.

[Ende des Dokuments]